

# ZG\_OBERGERICHT BA 2023 5 vom 4. April 2023

ZG Obergericht, 2023-04-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_BA\\_2023\\_5](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BA_2023_5)

FR: ZG\_OBERGERICHT BA 2023 5 du 4 avril 2023

IT: ZG\_OBERGERICHT BA 2023 5 del 4 aprile 2023

## Regeste

II. Beschwerdeabteilung%z%Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

## Erwägungen

### E. 1

Gegen Verfügungen der Betreibungsämter kann bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden (Art. 17 Abs. 1 SchKG). Die Verfügung des Betreibungsamts Zug vom 19. Januar 2023 stellt eine Verfügung im Sinne von Art. 17 SchKG dar und die Beschwerdefrist wurde eingehalten. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

### E. 2

Die Beschwerdeführerin stellt sich auf den Standpunkt, sie habe den Rechtsvorschlag in der Betreibung Nr. \_\_\_\_\_ rechtzeitig erhoben.

#### E. 2.1

Will der Betriebene Rechtsvorschlag erheben, so hat er dies sofort dem Überbringer des Zahlungsbefehls oder innert zehn Tagen nach der Zustellung dem Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Art. 74 Abs. 1 SchKG). Für die Berechnung, die Einhaltung und den Lauf der Fristen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung (Art. 31 SchKG). Fristen, die durch eine Mitteilung ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen (Art. 142 Abs. 1 ZPO). Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen anerkannten Feiertag, so endet sie am nächsten Werktag (Art. 142 Abs. 3 ZPO). Die Frist ist eingehalten, wenn die Eingabe in Papierform spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wurde (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

#### E. 2.2

Die Beweislast für die Rechtzeitigkeit einer Parteihandlung im Verfahren trifft grundsätzlich die Partei, welche die betreffende Handlung vorzunehmen hat. Dem Absender obliegt somit der Nachweis, dass er seine Eingabe bis um 24 Uhr des letzten Tages der laufenden Frist der Post übergeben hat. Die Aufgabe am Postschalter und der Einwurf in den Postbriefkasten sind einander gleichgestellt. Hier wie dort wird vermutet, dass das Datum des Poststempels mit demjenigen der Übergabe an die Post übereinstimmt. Wer behauptet, er habe einen Brief schon am Vortag seiner Abstempelung in einen Postbriefkasten geworfen, hat das Recht, die sich aus dem Poststempel ergebende Vermutung verspäteter Postaufgabe mit allen tauglichen Beweismitteln zu widerlegen. Diesfalls erbringt der Absender den entsprechenden Nachweis insbesondere mit dem Vermerk auf dem Briefumschlag, wonach die Postsendung vor Fristablauf in

Anwesenheit von Zeugen in einen Briefkasten gelegt worden ist (Urteil des Bundesgerichts 1C\_589/2015 E. 2.2 mit Hinweisen; vgl. BGE 142 V 389 E. 3.3; Benn, Basler Kommentar, 3. A. 2017, Art. 143 ZPO N 11 ff., je mit Hinweisen). Der Verzicht auf die Einschreibung hat folglich nicht den Rechtsverlust, sondern nur eine Erschwerung des Nachweises der rechtzeitigen Aufgabe zur Folge. Wer allerdings durch (blossen) Einwurf der Eingabe in einen Briefkasten eine verfahrensmässige Unsicherheit über die Fristwahrung schafft, ist gehalten, für die Rechtzeitigkeit unaufgefordert Beweismittel anzubieten, z.B. mittels Adressangabe von Zeugen auf dem Briefumschlag (Benn, a.a.O., Art. 143 ZPO N 13 mit Seite 4/5 Hinweisen; vgl. Merz, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. A. 2016, Art. 143 ZPO N 14).

### **E. 2.3**

Es ist unbestritten, dass die zehntägige Frist zur Erhebung des Rechtsvorschlags am 13. Januar 2023 endete. Die Beschwerdeführerin führte in der Beschwerde aus, der Briefumschlag mit dem Rechtsvorschlag sei durch einen von ihr unabhängigen Dritten rechtzeitig am 13. Januar 2023 abends in einen Briefkasten der Schweizerischen Post in der Autobahnraststätte Würenlos eingeworfen worden. Der fragliche Briefkasten werde jeweils von Montag bis Freitag um 09.30 Uhr geleert (act. 1). In der Ergänzung zur Beschwerde erklärte die Beschwerdeführerin, das fragliche Schreiben sei am 13. Januar 2023 am späteren Abend auf einer Rückfahrt von Bern in den Briefkasten der Schweizerischen Post in der Shopping-Raststätte Würenlos eingeworfen worden. Die Person, welche den Briefumschlag eingeworfen habe, sei für die F. \_\_\_\_\_ AG, Baar, tätig. Es handle sich dabei um einen gewissen E. \_\_\_\_\_, welcher über die F. \_\_\_\_\_ AG erreichbar sei. Eine schriftliche Zeugenerklärung liege bei (act. 3).

### **E. 2.4**

In der eingereichten Zeugenerklärung vom 13. Februar 2023 bestätigt E. \_\_\_\_\_ mit seiner Unterschrift, dass er den Briefumschlag mit dem Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. \_\_\_\_\_ des Betreibungsamtes Zug am 13. Januar 2023 rechtzeitig der Schweizerischen Post übergeben habe. Er habe diesen Briefumschlag am 13. Januar 2023, ca. 22 Uhr, auf der Fahrt von Bern nach Zürich im Briefkasten der Schweizerischen Post in der Shopping-Raststätte Würenlos eingeworfen (act. 3/1). Die Zeugenerklärung ist computergeschrieben, wobei lediglich die Unterschrift handschriftlich eingefügt wurde. Auf dem Briefumschlag, der den Rechtsvorschlag enthielt, finden sich keine Angaben zu allfälligen Zeugen, insbesondere kein Vermerk, wonach die Postsendung vor Fristablauf in Anwesenheit von Zeugen in einen Briefkasten gelegt worden sei (vgl. act. 5/3). Offenbar hat der Zeuge nicht auf dem Briefumschlag, sondern auf einem vorgefertigten Schriftsatz unterzeichnet, was Fragen aufwirft. Zum Hintergrund des Briefeinwurfs ist nichts Näheres bekannt. Insbesondere ist unklar, wer E. \_\_\_\_\_ ist, in welcher Beziehung er zur Beschwerdeführerin steht und wer ihm den Brief mit welcher Begründung übergeben hat. Diese Umstände wecken erhebliche Zweifel daran, dass sich die Sache tatsächlich so abgespielt hat, wie E. \_\_\_\_\_ in seiner Erklärung wiedergibt (vgl. Beschluss und Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich LE190039 vom

### **E. 6**

Februar 2020 E. 3.2). Hinzu kommt, dass E. \_\_\_\_\_ – entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin – offenbar nicht "ein von der Beschwerdeführerin unabhängiger Dritter" ist. Aus dem vom Betreibungsamt eingereichten E-Mail-Verkehr zwischen der

Gläubigerin und der Beschwerdeführerin geht hervor, dass E. \_\_\_\_\_ in die Angelegenheit involviert ist. Die Verwaltungsratspräsidentin der Gläubigerin schrieb E. \_\_\_\_\_ mit E-Mail vom 30. November 2022 persönlich an und nahm Bezug auf die offenen Rechnungen. Schon mit E-Mail vom 28. Juni 2022 hatte ein Mitglied der Geschäftsleitung der Gläubigerin E. \_\_\_\_\_ in Zusammenhang mit dem Architektenhonorar kontaktiert (vgl. act. 5/1). Mangels Unabhängigkeit kann daher nicht auf die Zeugenerklärung von E. \_\_\_\_\_ abgestellt werden. Aus diesen Gründen lässt sich die behauptete Rechtzeitigkeit des Rechtsvorschlags mit der Zeugenerklärung nicht rechtsgenügend beweisen. Die Beschwerdeführerin hat keine weiteren Beweismittel offeriert, insbesondere keine weiteren Zeugen angerufen. Entsprechend ist davon auszugehen, dass der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. \_\_\_\_\_ des Betreibungsamts Zug verspätet erhoben wurde.

Seite 5/5 3. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist demnach abzuweisen. Das Verfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Parteientschädigungen dürfen im Beschwerdeverfahren nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Urteilsspruch 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Kosten erhoben. 3. Gegen diesen Entscheid ist die Beschwerde in Zivilsachen nach den Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zulässig; die Beschwerdegründe richten sich nach den Art. 95 ff. BGG. Eine allfällige Beschwerde ist innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Die Beschwerde hat nach Art. 103 Abs. 1 BGG in der Regel keine aufschiebende Wirkung. 4. Mitteilung an: - Beschwerdeführerin - Betreibungsamt Zug - Gläubigerin Obergericht des Kantons Zug II. Beschwerdeabteilung Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs St. Scherer D. Huber Stüdl Abteilungspräsident Gerichtsschreiberin versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.